





### Beleuchtung

ber

unparthenischen Gedanken über

bie Einführung Des

# Simultaneums

in den Osnabrückischen Orten Fürstenau und Schledehaufen

und die dagegen

pon ber

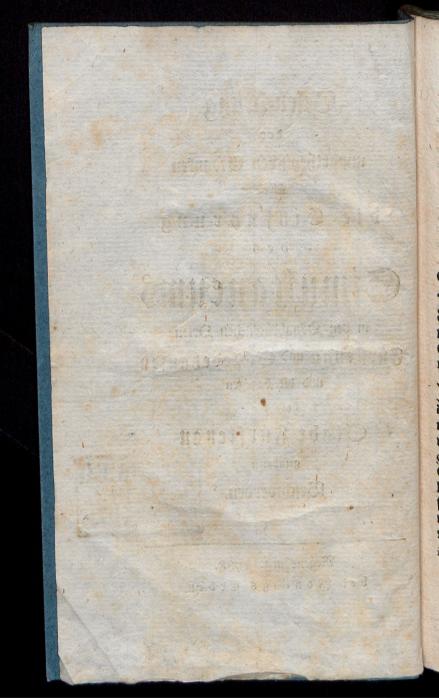
Stadt Fürstenan

Beschwerden.



Regensburg. 1788. bei Montags Erben.

1005457







#### I.

System des H. Verf. der: Unparthepischen Gedankenic.

Der Berfaffer ber jungfihin im Druck erschienenen: Unparthevischen Ge= danken über die Einführung des Sie multaneums in den Osnabrückischen Orren Kürstenau und Schledehausen und die dattetten von der Stadt Sürstenau geführten Beschwerden. Srtf. und Leips. 1788. 8. welcher aus der redlichsten Absicht, in dieser anjezt im teutschen Dublikum einige Aufmerksamkeit ers regenden Streitigkeit durch die von ihm ans gestellte Untersuchung der Wahrheit auf den Grund zu fommen, die Seder ergriffen gu haben scheinet, wirft gleich anfangs (f. 2. feiner Schrift) die Frage auf: aus welchem rechtlichen Grunde die durch den Bergleich bom 29 Dec. 1786. beliebte Abanderung der Osnabruckischen perpetuirlichen Kapitula

21 2 tion tion a), nach welcher nunmehro in Schleschengen den Evangelischen, und in gürsfenau den Catholischen eine öffentliche Mesligionsübung verstattet worden, habe vorgesnoms

(a) 5. Schmidt in feiner: Burgen Bes leuchtung ber Putterischen unmas: geblichen Gedanken zc. tabelt G. 9. ben S. G. J. R. Dutter, bag berfelbe bies fes Document nicht perpetuirliche Stifts: fondern Wahl : Capitulation nenne; ich bekenne jedoch, daß ich darinn nichts tas delswurdiges, wenigstens nichts tabelwurdis geres in dem Bufage: Wahl; ale: Stiftes Capitulation finden fann. Gigentlich und urfprunglich beißet fie schlechtweg: perpes tuirliche Cavitulation. So nennet sie der Denabruckische Kriedeneschluß: formis perpetuaeque capitulationis &c. fo beiget fie in ber Ueberfchrift bennt Meyern ; fo nennt fie fich im Contexte felbit; nirgende finden fich legale Spuren, daß fic Stifts : ober Wahl : Capitulation beigen Da fie jedoch ben jeder neuen Wahl oder Postulation eines Bischofs ers neuert und beschworen wird, so fann man fie gang schicklich auch Wahl: Capitulation nommen werden fonnen? Er befcheidet fich (ebend.); daß fich zwen Quellen gedenken laffen, aus welchen die Befugniß bagu entfprin: gen fonne, nemlich, entweder die namliche Autonomie, nach welcher durch die Ginwils ligung des Bischofs, des hauses Brauns fcmeig : Luneburg und des Domfapitels vor: mals gewiffe Orte theils ben Catholifchen, theils ben Augsburgischen Confessionsvermandten, theils beiden Religionstheilen gus gleich zum öffentlichen Gottesbienfte angewies fen worden, und nun durch eine entgegenges feste Binwilligung folder Pacifcenten ein anderes beliebet werden, ober das landes 21 3 herrs

nennen, wie sie benn der H. Verfasser der: Unpartheyischen Gedanken 2c. mit dem ich es hier zu thun habe, ebenfalls so nennt. Wollte man aber etwa auf den Ausdruck: Stifts: Capitulation um deswillen bestes ben, um gleichsam damit zu verstehen zu ges ben, das ganze Stift, sämtliche Untertharnen also auch, hätten sie abgeschlossen; so wäre der in solchem Maaße ihr bengelegte Titel höchst verfänglich, ja grundfalsch; denn nicht das Stift, sondern der Bischof, das H. Braunschweig: Lünedurg und das Domkapitel haben sie unter sich abgeschlossen.

i

IE

11

e

herrliche Reformations : Recht. Er halt jedoch dafür: lezteres, das landesherrliche Reformations : Recht, tonne schlechterbings feine Befugniß dazu barbieten, ba folches im Stifte Denabruct burch ein Staatsgrund, geset, nemlich durch die perpetuirliche Capis tulation, befchranket fen, (s. 3. und 15.) und die in Ruckficht des landesherrlichen Reformations , Rechts im westphalischen Frieden Art. V. S. 30. 31. enthaltene allgemeine Berordnungen nicht Plaz gewinnen konnten, wo ihnen in Unschung eines einzelnen Lans des besondere Berordnungen des westphälis fchen Friedensschluffes, fo wie in Unsehung bes Stifts Osnabrud der Art XIII. 5. 4. und 7. entgegen frunden. (f. 16 - 18.) Aber auch eine bloße Einwilligung derer, welche die Osnabructische Wahl- und Stifts, Capitulation abgeschloffen hatten, fonne die Sache nicht erledigen, da nicht allein folche Wahl: Capitulation nach dem ausdrücklichen Bezug, die der westphalische Friedensschluß als folden nehme, als diesem einverleibet, anzusehen sen, mithin die Rraft eines Reiches gefezes habe, und also auch nicht ohne Einz willigung Raisers und des Reichs abges andert werden konne, (5. 5 — 7.) sondern auch sämtliche Unterthanen ein jus quaefitum aus folder erlanget hatten, welches ibnen

ihnen ebenfalls ohne ihre Linwilligung nicht genommen werden möge, (§. 8. — 11.) und es bliebe also kein anderer rechts begründeter Weg, um eine folche Abänderung der Wahl: Capitulation thunlich zu machen übrig, als der einer gütlichen Uebereinkunft mit denen durch eine folche Abänderung bestheiligten Unterthanen. (§. 12. 13.)

Da ich ber Sache nicht weniger, wie der Herr Berfasser, nachgedacht habe, und nach meiner innigften und lebhafteften Uebers zeugung seiner Meinung nicht benpflichten fann, so will ich mit aller Freimuthigfeit die Grunde, welche mich hiezu bewegen, (wie es dem Berrn Berfaffer felbft als einem rede lichen Forscher der Wahrheit nicht unanges nehm fenn fann, und wie es auch vielleicht manchen im Publico nicht unangenehm fenn wird, die Gache mit einem Blicke von beis den Seiten übersehen zu konnen, und gleich Grunde und Gegengrunde neben einander zu finden, hier anzeigen. Ich will aber zuforderft den gangen Gedanken : Bang, nach wel: chen ich die Sache betrachte, auszeichnen, und dadurch zugleich nicht allein die mahre Beschaffenheit, die es mit dem landesherrs lichen Reformations Rechte theils überhaupt, theils nach benen demfelben in dem westphas 21 4

lischen Friedensschluße gegebenen Beschränkungen hat (b), sondern auch die Rechte und Ber-

(b) 3ch rathe aus wahrer Wohlmeinung eis nem jeden, ber uber gegenwartige Streite fache urtheilen will, fich vor allen Dingen einen reinen Begrif von bem fo oft ges nennt werdenden, aber im Grunde fo menia verstandenen jure reformandi ju verschafe Die Erfahrung bat mich gelehret, baß es gemeiniglich ber Mangel eines reis nen Begriff und felbft die der Sache nicht angemeffenen und leicht auf irrige Begriffe leitende Benennung : jus reformandi, ift, welche ju Misbeutungen Anlag giebt, ja wohl gar verurfachet, bag man bafur balt, bie gange Sache fen aufferft belicat und noch gu unbestimmt in ben Befegen; man thue wohl, fie gar nicht zu berühren, und forge faltig zu umgeben. zc. Nichts ift gleichwohl unschuldiger, nichts in bem Gefete flarer und billiger bestimmt, ale biefes nur inabanquat und misbrauchlich genannte jus reformandi, welches man balb finden wird, wenn man nur ber Sache auf ben Grund gehet, und fich gleich anfangs mers tet, daß es eigentlich nicht beißet: jus reforVerbindlichkeiten, welche, es sen nun mit Aushebung, oder auch mit Beschränkung, oder endlich mit Benbehaltung des landesherrlis chen Resormations: Rechts aus der Osnas brückischen Wahl: Capitulation erwachsen, ins kicht zu stellen suchen.

#### S. 2.

## Natur und Beschaffenheit des juris resormandi.

Ben seder Beleuchtung eines Gegenstandes des teutschen Staatsrechts ist es rathsam, duvorderst von dem dabei zum Grunde liegenden natürlichen oder allgemeinen Staatsrechte auszugehen, und hienachst du untersuchen, ob und in wie ferne das positi-

formandi, (vor welchen Ausdruck man schon, als ob darunter eine Beschränkung der Sewissensstreiheit, des Glaubens oder Micht: Glaubens der Unterthanen verstans den werde) sondern jus resormandi religionis exercitium. I. P. O. Art. V. S. 30. — Also nur mit Muth und Jusversicht an die Sache gegangen! wir wers den bald sehen, daß wir sessen und sichern Grund vor uns haben.

ve teutsche Staatsrecht darunter eine Abanderung mache. Allfo anch hier zuvörderst von dem natürlichen oder allgemeinen Graats: recht. Mach diesem nun stehet unlängbar jes bem landesherrn bas Recht ju, zwar nicht über das Gewiffen feiner Unterthanen zu herr: fchen, ihnen vorzuschreiben, was fie glauben oder nicht glauben, zu welcher Religion fie fich bekennen follen — das mare Gewifs fens = 3mang - wohl aber bas Recht, ihnen die Religions : Uebung in feinen Staas ten zu erlauben oder nicht zu erlauben, da diese Meligions : Uebung vorzüglich öffentliche Berfammlungen mit fich bringet, und der Landesherr ohnstreitig befugt ift, feierliche Werfammlungen in feinen Landen zu geftat: ten ober nicht ju geffatten. Diefes Landes: herrliche Recht nun, diesen Theil des juris majestatici circa sacra, nennet man das jus reformandi, oder vielmehr, wie eis gentlich das ihm zuerft diefen Mamen beilegende Denabr. Friedesinftrument es benennet, jus reformandi religionis exercitium. den ift noch eingefallen, daffelbe an und vor fich dem kandesherrn abzustreiten, von beiden Religions : Geiten eignen sie sich folches zu (a)

es

<sup>(</sup>a) Moser von der Landeshoheit im Geists lichen S. 647.

es ist demnach alltemeine Rettel, welche bleibet, fo lange und in fofern das positive teutsche Staatsrecht sie nicht beschränket, ja es wird sogar noch ausdrücklich in den Osnas br. Friedensinftrumente 21rt. 15. 5. 30. dafür anerkannt. Cum ejusmodi (vorhin stand Statibus Imperii immediatis five ecclefiasticis sive saecularibus, und darauf bezieht fich das ejusmodi) statibus immediatis cum jure Territorii & superioritatis ex communi per totum Imperium ha-Etenus usitata praxi etiam jus reformandi exercitium religionis computat; - conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere.

#### S. 3.

Beschränkung desselben im westphäs lischen Frieden durch die Bestims mung des Entschied Jahres.

Bor den Zeiten der Reformation kam dieses kandesherrliche jus reformandi religio-

gionis exercitium wenig in Frage ober Bemerkung, da damals nur eine Meligien in Teurschland, und diefer Berr und land jugleich zugethan war, jenen auch die übertrice bene Gewalt des geiftlichen Arms wenig Dise position über die Religions Mebung der Unterthanen gestattete. Nachdem jedoch bas Licht ber Reformation fich über Temfcbland ver: breitet hatte, fo trat der Fall gar vielfältig ein, daß Landesherr und Unterthan von verschiedener Religion waren; anfangs hoffte man den Collifionen, die hieraus entstanden, dadurch zu begegnen, daß man im Religions Frieden nur blos im allgemeinen bestimmte, jeder folle ben feiner Religion ruhig verbleiben, feiner besmegen beschwehrt, allenfalls einem jeden ber frene Abzug verstattet werden; als lein es zeigte fich bald, daß damit Ruhe und offentliche Eintracht in Teutschland berguftels Ien nicht möglich sen, und alle Augenblicke Streit und Bergewaltigung zwischen benen verschiedener Religion zugethanenen Landes herrn und Unterhanen, wenn jene diesen die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gestatten wollten, entstanden. Die groftentheils mit daraus erwachsene traurigen Unruhen des 300 jahrigen Krieges lehrten daber aufs nach: drucklichste, daß es nothig sei, eine nahere Norm darüber festzuseten, Diefe erfolgte denn

auch, mit Bestimmung des Jahrs 1624. dum Entschiedjahre, im 12ten Abschnitt oder 30. bis 37. 5. des Isten Articuls des Denabruckischen Friedensschlusses, und zwar in der Hauptsache dahin: Un und vor sich solle das Landesherrliche jus reformandi exercitium religionis nach wie vor Grundregel bleiben (6. 30.) nur folle folches eine Beschränkung leiden in Unfehung derjenigen evan= telischen Unterthanen carbolischer Lans desherren, welche in irgend einem Zeitpunkte bes 1624. Jahres öffentliche : oder geheime Religions : Uebung gehabt hatten, als welche folche auch fernerhin behalten follten (s. 31.) und eben diefes folle auch gelten in Unsehung der catholischen Unterthanen evangelischer landesherrn, denen ein gleis ther Befis im Entschiediahre zu Stande fom: me (s. 32.) diejenige evangelische Unterthanen catholischer Landesherrn und cas tholische Unterthanen evangelischer kans desherrn aber, welche sich eines folchen Bes fizes im Entschiediahre nicht zu kuhmen hat ten, oder erft in funftige Zeiten eine ans dere Religion, als die der Landesberr befenne, annehmen wurden, follten wenigftens ruhia toleriret, in ihrer Hausandacht ober in Besuchung eines Gottesbienftes in der Mache barschaft ic. nicht gestort, auch von Zünften, (Bil)

Gilden, Erbichaften zc. nicht ausgeschloßen, außerften Falls ihnen, wenn fie emigriren wollten ober muften, eine bestimmte geraumige Zeit verstattet, ihr Bermogen nicht confisciret werden ic. - Wenn man nun biefe Verfügungen des Friedensschlusses in ihrer Ordnung und gang beutlichen Fagung liefet; wem fann benn noch wohl ber geringfte Zweifel darüber übrig bleiben, daß, wie auch als fe Publiciften damit einverffanden find, die Befchrankung des Landesherrlichen juris reformandi religionis exercitium nach dem Besite im Entscheidjahre 1. blos exceptio a regula fen, mithin die Regel in cafibus non exceptis, und wie es auch noch überdies der S. 30. gang ausdrücklich faget feft und unverbruchlich fteben bleibe; und 2. baf diefe Erception von der Regel blos, und wie es die SS. 31. und 32. mit durren 2Bors ten fagen, evangelische Unterthanen catholis scher Landesherrn und catholische Unterthas nen evangelischer Landesherrn um die Bergewaltigungen und Bedrangungen folcher Uns terthanen, deren Landesherrn einer andern Res ligion zugethan find, zu hemmen, betreffe, mithin auf catholische Unterthanen catholis scher kandesherrn und evangelische Unterthas nen evangelischer Landesherrn ganz und gar nicht gehe, und also in Unsehung dieser jene alls

allgemeinen Regel nach wie vor gelte und aufrecht bleibe.

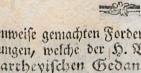
#### S. 4.

Noch nähere Beschränkung des lans desherrlichen iuris reformandi in Ans sehung des Stifts Osnabrück durch die beständige Capitu-

lation.

Dun in Unsehung des Hochstifts Denas bruck aber war wegen einiger ben felbiger eintretenden besondern Umstände noch eine nähere und etwas ausgedehntere Normirung als die des Entschiediahres nothig. be hatte mitten im zojährigen Kriege durch Die Gewalt deffelben in dem Grafen von Wasaburg einen evangelischen Landesherrn bekommen, und diefer hatte burch den Schus und Machdruck der schwedischen Waffen bes gunftiget, viele wichtige Beranderungen im Lande in Unfehung der Religionsübung zum besten der Evangelischen gemachet. und der kriegende evangelische Religionstheil war noch in dem Befig deffelben, wie es gur Friedenshandlung fam, und ben diefer ward

zugleich ausgemachet, daß das Stift binführe wechselsweise einen catholischen Bischof und einen evangelischen Bischof aus dem Saufe Braunschweig: Luneburg haben folle. hatten also von wegen der Landesherrschaft und der diefer zu confervirenden Gerechts fame, zwen Theile mit zu fprechen, nemlich nicht allein der damahls wiederum in das Bisthum zu restituirende catholische Bis fchof Franz Wilhelm sondern auch Daus Braunschweig in Rucfficht der funfa tigen aus befiem Schoofe zu erwartenden evangelischen Bischofe. Wenn also jener darauf bestand, man folle ibm sein landesherre liches jus reformandi religionis exercitium nicht weiter beschränken, als es die im Priedesschluffe in Unfehung anderer Lans desherrn angenommene Regel des Entschieds jahres beschränke, so brang hingegen biefes darauf, man folle denen auch nach dem Ente Schiediahr durch die Begunftigung ihres das mabligens wenigstens jure armorum rechts maßigen, und mit einem noch unbeschränften jure reformandi religionis exercitium versehen gemesenen Landesherrn zu einer of fentlichen Religions : Uebung gelangten Evans gelischen im Bisthum solche nicht wieder nehe men; legteres Begehren brang nach lans gen Unterhandlungen und wechselfeitig ftuf fens



fenweise gemachten Forderungen und Nachgebungen, welche der S. Werfaßer der: Un= parthevischen Gedanten zc. S. 10. sehr richtig bemerkt hat, endlich durch, und nun ward also Art. XIII. S. 4. des Friedesschluf. fes beliebet, daß der damahlige Zustand der beiderseitigen Religions : Uebung im Stifte Donabruck genau untersuchet, und in ber darüber zwischen dem damabligen wieder restis tuirten Bischofe dem Saufe Braunschweig-Luneburg und den Domfapitul zu verabredenden und zu verfaßenden Capitulation bestimmet und der Bifchof, auf deren Erhaltung vers pflichtet werden folle. Wie man nun aber auch überdem gar wohl einfahe, baf ber be-Ständige Wechsel eines catholischen und eines evangelischen Bischofes mancherlen Unftoff. Irregularitaten und Bedrückung ber unter der einen Regierung begunftigt werdenden und unter der andern einen Landesherrn von einer ans dern Religion befommenden Unterthanen nach fich ziehen wurde, wenn nicht ein für alles mahl genau festgesezet werde, was der cas tholische Bischof in Ansehung seiner evanges lischen Unterthanen und der evangelische Bis Schof in Unsehung seiner catholischen Unterthanen fur Rechte und Befugnife haben folle. so ward für gut befunden, zugleich in solcher Capitulation genau zu bestimmen, unter wels chen

then Bedingungen dem damabligen catholie ichen Bischofe Franz Wilhelm das Bisthum mieder eingeraumt werden folle, und unter welchen Bedingungen folches ein fünftiger jedesmabliger catholischer ober evangelischer Bifchof überfommen und regieren folle. chergestalt legen sich also die 2 Hauptende zwecke der Errichtung der Osnabructif ben perpetuirlichen Capitulation zu Lage; ber er fe war die weitere Ausdehnung der im weff phalischen Frieden beliebten allgemeinen Be-Schränfung des juris reformandi exercitium religionis derer einer andere Religion mie ihre Unterthanen, jugethanen Landes herrn, über die Grengen des Endscheidiah. res hinaus; der zwerte war die genaue Bestimmung der Rechte und Berbindlich feiten, nach welchen ein jedesmahliger catho lischer und ein jedesmahliger evangelischer Bischof das Land regieren folle. (a)

§. 5.

<sup>(</sup>a) Die Capitulation felbst brucket im Einsgange diese beide Endzwecke derselben deutslich aus, folgendermaßen: "Als — in dem , Friedensschluß — versehen worden, daß 2, wegen der nach dem Jahr 1624. mit 2, den Kirchendienern und dem Gottesbienste

S. 5.

11

r

r

1:

11

1 to

23

-

n

30

10

ie

11/

10

r

to

11

it

Bestimmung des Umfanges der aus dieser Capitulation in Ansehung des juris reformandierwachsenden Rechte

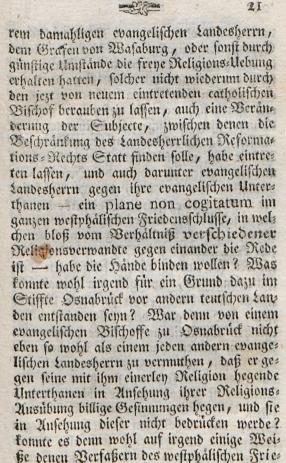
#### und Berbindlichkeiten.

Jest wollen wir sehen, zwischen wem aus dieser perpetuirlichen Capitulation in Ansehung des juris resormandi religionis exercitium Rechte und Verbindlichkeiten erwachssen, und zwar ins besondere, ob evangelisschen Unterthanen daraus Rechte gegen ihren evangelischen Vischoff zustehen? Dasjenige, was die Capitulation in Ansehung des verschiedenen Religions. Exercitii im Osnabrüschischen verordnet, bezielet offenbar den ersten von beiden eben ausgezeichneten bei des ren Errichtung zum Grunde gelegenen Endzweschen, nemlich die weitere Ausdehnung der im westphälischen Frieden Art. V. s. 31. im

<sup>2,</sup> vorgegangenen Aenderung eine gewiße Bers, gleichung getroffen, auch um besto mehs, rere Richtigkeit willen des kunftigen bis, schöflichen und landesfürstlichen Regiments, eine beständige immerwährende Capitulas, tions Forma aufgerichtet werden folle.

allgemeinen dem Reformations : Rechte ger gebenen Beschränkung. Gelbst die davon redende Worte des J. P. O. Art. XIII. S. 4. geben foldes auf das deutlichste zu erfennen: Status religionis - tam in ipsa urbe Osnabrugensi quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus - maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. 1624. statuum, ita tamen ut prius fiat fingularis quaedam determinatio et dispositio de iis, quæ post annum 1624. quoad verbi ministros & divinum cultum mutata deprehenduntur, etiam fupra dictæ Capitulationi inserenda. In Unschung welcher Unterthanen wurde nun aber im Art. V. S. 21. das Landesherrliche Reformations Recht beschränket? Blos, wie wir vorhin (5. 3.) gefehen haben, in Unfehung catholis scher Unterthanen evangelischer Landesberrn und evangelischer Unterthanen carholischer Landesherrn, feineswegs aber auch in Unfebung evangelischer Unterthanen evangelischers und catholischer Unterthanen catholischer Lane desherrn. Wie läßet sich denn nun wohl gebenfen, daß man in bem Stifte Denas bruck, wo bloß die Absicht des s. 4. Art. XIII. J. P. O. dabin gieng, die Evangelie fchen, welche feit dem Entschiediahre von ih-

dens:



23 3

2

S

1

7

i

1

1

ľ

9

3

ĺ

densschlusses oder auch der Osnabruckischen Capitulation einfallen, in folder eine Norm in Unfehung des Reformations : Rechts zwis ichen den evangelischen Bischöffen und ihren evangelischen Unterthanen festseisen zu wollen, und hatten fie, wenn fie diefes thun wollen, darunter nicht deutlicher und bestimmter reden muffen, da ein foldbes gang gegen Sinn und Absicht der westphälischen Friedenshandlung und felbst gegen die Absicht der Osnabr. Ca: pitulation anlief. Doch ber S. Berfager der: Unparthevischen Gedankenze. saget ja felbst s. 11. ausbrucklich und ungemein richtig: "Diese Bestimmung (nemlich des s. 34. Art. XXX. J. P. O.) tritt in die Stels "le des für andere Lander festgesegten Ents Scheidungeziels, und gibt ben Osnabructie Achen Unterthanen eben fo viele Rechte, als andere aus dem allgemein aufges "fellten Entscheidungs : Jahre gufommen. Belchen andern Unterthanen fommen nun aber Rechte aus bem Entschiedungsziele ju? und gegen wen fommen fie ihnen ju? Die Untwort ift aus obigem flar: blos evangelis schen Unterthanen gegen catholische Landes herrn, und catholischen Unterthanen gegen evangelische kandesherrn; und also keines weges Unterthanen gegen ihre Landesherrn,

die mit ihnen von gleicher Religion find (a). Das natürliche und billige einer folchen blos auf jene eingeschränkten Berordnung leuchtet auch von felbft in die Mugen. Bon Landes: berrn, melde gleicher Religion mit ihrem Lande find, laget es fich auf feine Weife gedenken, daß fie der Religions : Ausübung ibrer Unterthanen unbillige und ungerechte Schranten fegen werben; aber welchen Dach: theil kann es nicht nach sich ziehen, wenn ihnen in Unfebung ihrer landesherrlichen Befugnis, auch andern Religionsverwandten die Uebung ihrer Religion zu erstatten, die Dande gebunden find? Wie fehr wurde man es nicht zu bedauren Urfache haben, wenn Joseph der Zweyre durch Reichsgeseze, burch Bertrage mit feinen Standen, oder durch fonft etwas die Banbe gebunden gewefen maren, um fo viele Zaufende feiner Unterthanen durch die ihnen nunmehro vers gonnte frege Religions : Uebung zu beglicken! wenn Gr. Konigl. Majeftat von Preugen nicht erlaubt gewesen ware, ihren catholischen Einwohnern von Berlin den Bau einer catho; lifchen Kirche zu verftatten! Man mache davon 23 4 die

<sup>(</sup>a) Intuitu Evangelicorum inter se annus decretorius plane non obtinet. de Sel-chow Clem. jur. publ. Germ. §. 431.

die Unwendung auf jedes andere Land, und felbft das Sochfift Donabruck nicht ausgenommen. In Unfehung biefes legteren mogte man etwa einwenden : hier fen schon genug für jeden Religions Theil der Unterthanen gefaget ; und mas follte benn noch etwa ein Landesherr mehr zum Besten bes einen oder des andern thun fonnen? Allein Die Erfahrung zeiger bas Gegentheil, felbft in dem vorliegenden Rall. Wenn die Bertheilung ber Pfarren zwischen ben Catholifchen und Evangelifchen nach bem Bolmarischen Durchschlage, auch noch so billia und vorfichtig gemachet ware, wie es boch nicht ift, so fonnte es boch nicht fehlen, daß sich noch in der Folge nach Zeit und Umftanden, nach der Proportion des Unwachses eines Religionstheils an einen für ihn fein Relis gionsübung gemährenden Orte und der 206: nahme beffelben an einem andern Orte, mo ihm diefe zuftehet zc. zc. angemeffene und für beide Theile zuträglichere Ginrichtungen bie und da konnten machen laffen. Wie konnten nun aber diefe ju Stande fommen, wenn bem Landesberrn barunter auch fo gar in Ins fehung feiner eigenen Unterthanen die Bande gebunden maren? Man faget etma : er hatte alsdenn nichts weiter zu thun, als die Eins willigung diefer feiner Unterthanen herben zu schaffen; allein, dieses beißet eben so viel ges las

saget, als jede für das Ganze heilsame und nur irgend einem einzelnen Theile, einer einzelnen Gemeinde ze. die mindeste Beschwers lichkeit verursachende Einrichtung gleich aufzgeben müßen. Denn läßet es sich wohl hoffen, daß diese gutwillig zu erlangen senn werde, und haben wir nicht davon in der Fürstenauisschen Sache ein redendes Benspiel? Wie man allererst Ernst sahe, sahe, daß es schlechterdings nicht zu ändern wäre, seinen Tausende von Mitzbürgern einen Gottesdienst neben sich gestatten zu müßen, da bezeigte man sich erst dazu, jedoch in genau abgemeßener Maaße, willig. Würzde man wohl auch nur dieses gethan haben, wenn man völlig frene Hande gehabt hätte.

Ich berühre nur noch den zweyten Endszweck der osnabrückischen Capitulation, nems lich die Bestimmung der Rechte und Versbindlichkeiten, welche einen jeden kunstigen Bischofe von Osnabrück ben Führung seiner Regierung zustehen und obliegen sollen. In so sern diese keine Religions Gegenstände bezielen, treffen sie freilich jeden Bischof, er sen evangelisch oder catholisch in gleicher Maaße; aber, was Religions Gegenstände betrifft, leuchtet es nicht ben jedem darin bestimmten Puncte auf das deutlichste in die Augen, daß blos Verbindlichkeiten

festgesest werden, in welchen der catholische Bischof gegen ben evangelischen Theil seiner Unterthanen und der evangelische gegen den catholischen Theil stehen, und Grengen, welche jeder bon diefen gegen die feiner Relie gion nicht zugethane Unterthanen nicht überschreiten solle? Doch — alle übrige Puncte der Capitulation gehen uns hier nichts an; jest ift blos von dem s. 21. berfelben Die Rede, in welchem festgeseget wird, welche Klöfter dem catholischen Theile, und welche Pfarrenen bem evangelischen, welche bem caz thollschen Theile verbleiben follen. 3ff bies ben nicht augenscheinlich blos von einer Uus gleichung zwischen beiben Religionstheilen die Rede, und zwar von einer folden Husalcichung, welche hinfuhro fein Theil tte= ten den andern überschreiten folle? Aber wo ffebet wohl ein Wort davon, daß nicht auch ein Religionstheil unter fich, ein Landesherr in Unfehung feines eigenen Religions theils barunter eine nabere bem Gangen etwa heilfame Ginrichtung trefen fonne ? Der alle gemeinen Regel nach war ihm diefes, wie wir oben gefehen haben, erlaubt ; die Absicht, folthe Befugnis ihm zu befchranfen, fonnte bier nicht wohl vorhanden senn, da feine Urfache dazu vorhanden war; follte es aber bennoch hier geschehen, so mußte es doch wohl naber

angezeiget werden, es müßten doch wohl irsgend einige nähere Spuren davon zu finden sein. Aber nichts von allem dem; wem es nicht eigends darum zu thun ist, gegen Zweck und Absicht einen solchen Sinn in die Capistulation hinein zu tragen, der wird schwerslich solchen darinnen sinden können.

#### 1. 6.

was the waste will have

#### Beleuchtung der gegenseitigen Gründe des H. Verf. der: Umparthenischen Gedanken.

Munnehro, nachdem ich die Grundsäße angezeiget habe, welche ben dem landesherre lichen Reformations. Rechte überhaupt, ben dessen Beschränkung durch das Entschiediahr, und ben dessen noch näherer Beschränkung durch die Osnabrückische Capitulation zum Grunde liegen, wende ich mich, solche besständig vor Augen habend, zu der Beleuchtung der: Unparthevischen Gedanken zc. Ich trete zusörderst den Herrn Bersasser (s. 2.) darunter ben, daß sich zwen Quellen gedenken lassen, aus welchen das Recht zu einer Abänderung der in der Osnabrückischen Capitulation enthaltenen Bestimmungen in

Unfehung der Religions : Uebung der Unterthanen entspringen fann, nemild) 1.) eine anderweite Berabredung unter benen Pacise centen, welche jene Capitulation errichtet baben, und 2.) das landesherrliche Reformas tions : Mecht; aber ich laugne, baff es, wie er durch die Worte: entweder - oder: andeutet, nur eine ober bie andere von dies fen beiden fenn fonne; denn es cooperiren beide hiezu, und die Sache verhalt fich mit einem Worte folgeuber maffen: ein Bifchof von Denabruck, der eine Abanderung der Bestimmungen der Capitulation in Unsehung ber Orte, an welchen dem einen ober ans dern Religionstheile die offentliche Religions: übung zufteben foll, heilfam und ben bermaligen Umftanden gemäß findet, wenn etwa à. E. der catholische Religions : Theil einen Ort, an welchem ihn die Capitulation die öffentliche Religions-Uebung angewiesen bat, gang ober größtentheils verlaffen, und fich bingegen an einen Ort, wo ihm folche nicht zus fiehet, hingezogen hat, an jenem aber ber evangelische Religions , Theil zahlreich geworden ift zc. ein Bifchof von Osnabruck, fage ich, kann alsdenn barunter basjenige, was feinen einenen Religions. Theil betrift, Rraft des ihm in Rucfficht deffelben ungebunden zustehenden Reformations Rechts felbst

felbst und aus eigener Macht verfügen : aber kann er foldes auch in Unsehung bef. fen, mas ben gegenseitigen Religions Theil betrift ? Dein. In fo ferne muß er also Diefes Arrangement burch die Benftimmung ber gegenseitigen Pacifcenten der Capitulas tion zu bewürken suchen. Und so concurriren hier beibe Quellen der Befugnif, nemlich nicht entweder; oder; sondern theils die anderweite Berabredung jener Pacifcens ten, theils das eigene Reformations : Recht des Landesherrn. Wir wollen nun feben, ob diefer Gat im einzelnen, nemlich theils in Unsehung beffen, was ich barunter von ber Berabredung der Pacifcenten, theils von dem landesherrlichen Reformations : Rechte abhangig mache, gegen die Ginwurfe des S. Werfassers der unvarrhevischen Ge= danten zc. Stich halt. Er wenbet zuvorberft (5. 3.) gegen legteres, gegen die Unwendung des landesherrlichen Reformations : Rechts. ein : es ffreite gegen die Matur der Sache, daß eine Bestimmung, welche, wie alle Staatsgrundgesene, durch einen Vertrag entstanden ift, vermotte eines Landeshoheitsrechts abgeanderr werden foll. Allein, Dies fes fann nur richtig fenn, in fo ferne ein Bertrag, ober ein Staatsgrundgefet ein Lans

deshoheitsrecht abgeandert hat, oder abanbern follen; wir haben aber oben gefeben, baff jener Bertrag, jenes Staatsgrundge fet nur das landeshoheitliche Reformations Medit catholischer Landesberrn gegen ihre evangelische Unterthanen, und evangelischer Landesheren gegen ihre catholischen Untertha nen, nicht aber catholischer Landesherrn gegen ihre catholischen - und evangelischer Lans desherrn gegen ihre evangelische Unterthanen abgeandert hat, und abandern follen; mithin enthalt dieser Einwurf, in so ferne er gegen die Ausübung des Reformationsrechts eines evangelischen Bischofs in Unsehung seis ner evangelischen Unterthanen gerichtet ift (und blos in Ansehung dieser foll, wie ich porhin gesaget habe, das landesherrliche Reformations , Riecht ben gegenwärtiger Sache concurriren) lediglich petitionem princi-Und eben fo ift es mit dem weiteren Bufate des S. Berfaffers (s. 3.) beschaffen : durch eine folche Unordnung wür= den die Granzen überschritten, welche der westphälische Friedensschluß selbst dem gurstbischof zu Osnabrück in Unsebung des juris reformandi seze; denn dem Bischofe zu Osnabruck hat dieser Friedensschluß so wenig, als irgend einem andern Landesherrn Grangen des juris refor-



mandi in Rudficht feiner eigenen Relis gionsverwandten gesethet; man sehe nur die flaren Worte des S. 31. 32. Art. V. und den darunter in Unschung dieses Puncts nicht das mindeste abweichende mit sich führenden Innhalt des Art. XIII. Doch - der herr Berfaffer hat diese beide Einwurfe gegen die Unwendbarfeit des landesherrlichen Reformations : Rechts (s. 3.) nur vorerst benläufig und blos transitorie gemachet; er wendet fich, nachdem er (s. 4.) dren hauptfragen aufgestellet bat, auf welche es ben der Sache ankommen folle, die aber doch im Grunde nur jene 2 hauptgegenftande haben, nemlich 1) die aus einer anderweiten Berbindung der Capitulations : Pacifcenten ents stehende Befugniß - welche seine ite und ate hauptfrage bezielet; - und 2) die aus dem landesherrlichen jure reformandi ers wachfende Befugnif - welche deffen aufgestellte ate hauptfrage berühret, nunmehro bu ber eigentlichen Erorterung, und zwar Buforderft, (6. 5 - 13.) zu der Erörterung der Befugniß berer Pacifcenten, welche die Denabructifche Capitulation errichtet haben, nemlich des Bischofes, des hauses Braunfchweig : Luneburg und des Domcapitels, folthe Capitulation wiederum abzuandern. Das ben fellet min der S. Berfaffer 2 Gabe auf,

welche das gange Resultat seiner Bemerkune gen darüber enthalten, nemlich: 1) den: die Capitulation fonne nicht ohne Genehmigung Kaisers und Reichs abgeandert werden. (5. 5 - 7.) und 2) den: auch folche Genehmis gung fen nicht einst hinlanglich, sondern es muffe annoch die Einwilligung derer Une terthanen, in Unsehung beren eine Abandes rung verfüget werden foll, hinzukommen. (s. 8 - 13.) Bu Begrundung des erffen Sages argumentirt der S. Berfaffer fo : Eine Abanderung der Capitulation konnen nur diejenigen machen, von welchen die Capitulation ihre Kraft erbalten bat. (6.5.) Dieselbe bat durch den westphälischen Frieden ibre Kraft erhalten, (§. 6.) also ift eis ne Abanderung derselben nicht eber rechtsbeständig und verbindlich, bis fie von Raifer und Reich durch eis nen Reichsschluß genehmiger ift. (5.7.) Ich will ben diesem Syllogismus nicht einst rugen, daß ber Machfat und ber Schluß nicht vollia miteinander zusammen treffen, ba in jenem von den weftphalifchen Frieden, den Bers fassern desselben, in legterem aber von Raifer und Reich die Rede ist, welches nicht völlig einerlen ift, da unter jenen nicht blos diese, sondern auch noch z. E. die Krone Schwes

ben begriffen ift, mithin auch diese nach der Strenge, mit welcher ber S. Berfaffer ars gumentirt, ihre Einwilligung ben der gerings ften Abanderung ber Capitulation zu ertheis len haben wurde; sondern ich will blos in der Hauptsache bemerken, daß der Borbers fat schwankend und unrichtig ift. Gine Gas the kann von jemand Kraft haben, ohne daß es auch immer beffen Ginwilligung zu ihrer Abanderung bedarf. Die ihr ertheilte Kraft in Sachen, welche die Friedens : Paciscenten nicht selbst concerniren, so wie hier, will so viel fagen, daß von denen beiden Theilen, awischen denen folche ein Regulativ enthält, feiner zum Nachtheil und wieder Willen des andern, vom Regulativ abweichen fann; aber wie nun, wenn beide Theile über eine Abweichung von foldem einverstanden find; follte ihnen denn nicht diese erlaubt senn? follten sie erft die Errichter des Friedens dars um fragen muffen ? Man fete: in der Stadt Frankfurt findet nach dem Entschiediahre, welches ebenfalls aus dem westphalischen Frieden seine Rraft hat, keine catholische Res ligions: Uebung Plaz; die Stadt will aber denen Catholischen solche frenwillig einraumen ; follte fie diefes nicht thun durfen, ohne zus forderst die Genehmigung Kaifers und des Reichs einzuholen? — Ich glaube, die Sache

che bedarf keiner weitern Aufklarung und Beantwortung.

Dun aber gehet der Berr Berfager (s. 8 — 13.) zu seiner 3werten Behauptung uber, daß nemlich auch, felbst noch außer der Genehmigung Raifers und des Reichs, die Einwilligung der Unterthanen erforderlich fen. Dier gehet er aber nicht fo systematisch wie ben Aufstellung jener erften Behauptung zu Werfe, und waget es nicht, folche gleichfalls in eis nem formlichen Gollogismus vorzutragen, welchen zusammen zu fetten ihm auch wohl fchwer gefallen fenn mogte; ich muß daher Die Bruchftucke, aus welchen er den Beweis feines Sazes aufzuführen suchet, forgfältig Bufammen lefen; boch foll biefes mit aller Treue und Gorgfalt geschehen, fein auch noch fo schwaches Argument unberühret zu lagen, da alles ben der Sache auf das Stehen oder Kallen dieses Sazes des S. Berfaffers am fommt. Derfelbe bestimmet zuvorderft (5. 8.) den Statum controversiae dahin: Rurstenau ein wahres Recht auf einen ausschlieslich evangelischen öffentlichen Gots tesbienst habe? und ich finde diese Bestims mung gang richtig, wenn man nemlich nur noch, um ihm vollig flar zu machen, baben subintelligiret, : ob es diefes mahre Recht auch

5

r

1)

1

g

g

1

1

n

auch gegen seinen evangelischen Landes berrn habe? den darin beruhet eigentlich der Streit. - Mun fagt der S. B. (s. 9.) Man babe im Westphälischen frie= den nichts von allem, was den Re= linionszustand in nanz Teutschland betrefe, unbestimmt lafen wollen; alles, was die Religion wenn auch nur in einzelnen Landern angieng, sev eine Sache, wofür sich das ne= sammte Tentschland interefire ba= be, mithin ein Gegensfand der gries denshandlungen gewesen; die dar= unter im grieden gemachten Bestim= mungen hatten ihre Rechte von dem Willen der hochsten Paciscenten er= langet und waren also ein Theil des Friedensschlußes, ein Reichsnefez. Das alles raume ich als richtig ein; aber unter ber schon vorhin gemachten Bemers fung, daß die Absicht des Friedensschlußes und der darin enthaltenen Religions : De: gulative immer barunter dahingieng, einen Religionstheil gegen den andern zu fichern, und daß alfo, wen in einem einzelnen Lande ein Religionstheil darüber mit dem andern übereinstimmet, und es ihrer beiderseitigen Convenienz gemäß findet, eine Abandes rung in der Anwendung jenes Regulativs E 2 auf

auf als fie zu machen, diefes feine Bulneriruna des Friedensschlußes, als eines Reichsgeseses, Ueberhaupt ist dieser gange Passus der ist. Schrift nur im Grunde eine Widerholung des vorhin (s. 6.) Schon angebrachten. ner faget nun der Berfaßer (s. 9.) gur ans dere Lander batte man fich im fries den theils zu einer allgemeinen theils zu einer besondern Richtschnur vers eininer, nach welche der Relinions Zustand in einen Lande bemeffen werden sollte. Osnabruck allein der Willtübr feines Regenten zu über= lassen, batte der Wille der bochsten Paciscenten des Sviedensschlusses um so weniger seyn können, als das besondere gewis critische Verhälts nift des Stifts Osnabruck in Bes tracht seiner Regenten eine genauere Bestimmung in Ansehung des Beligions=Zustandes doppelt nothwen= dit tremacht habe. Wem fan es doch wohl einfallen, zu behaupten, der Westphalis sche Friede habe in Rucksicht der Religions verfaßung das Stift Denabruck allein der Willführ feiner Regenten überlaffen wollen. Aber welcher Regenten? und in Betracht welcher Regenten machte bas critische Ber haltniß des Stifts Osnabruck besonders eine



genauere Bestimmung feines Religions : 3112 standes nothwendig? Offenbar der catholis Schen Regenten in Unschung des evangelis Schen Religions : Buftandes, und der evange: lifden Regenten in Unfehung des catholifchen Religions : Buffandes. Man verwechfele boch nicht diversa mit diversis, und drucke sich nicht schwankend, sondern rein und bestimmt aus, alsbann wird fich aller Misverstand heben. Liegt benn nicht eben das critische Verhältnif des Stifts Osnabruck im Betracht feiner Regenten barin, daß jedesmahl ein evangelischer auf einen cas tholischen und ein catholischer auf einen evangelischen folget, und daher, wenn nicht eine genaue Morm verfaßet wurde, zu befürch: ten war, daß der catholische seine evangelis Schen, und der evangelische seine catholische Unterthanen drucken murde. Aber mar nun auch diese Morm dazu nothig, damit nicht ber catholische Bischof seine catholischen Uns terthanen, und der evangelische seine evanges lischen Unterthanen brucke ? - 3ch sage es, indem ich mich fast schame, so auffallende Dinge berühren und gleichfam als gedenkbar bestimmen zu mußen, noch einmahl: man verfnupfe boch nur reine, bestimmte Begriffe mit der Sache, und aller Zweifel ift gebos ben. - Eben hieher gehoret nun auch, und

t

ift eine blofe Amplicationdes vorhergehenden, welche auch zugleich mit diesem zerrinnet, wenn ber S. B. in diesem 5. 9. noch weiter saget: da die Landesrenierung ab= wechselnd in den Zanden eines ca= tholischen und 21. C. verwandten Bischof kommen sollte, so konnte man von den damable berschenden Gesinnungen nichts anders erwars ten, als daß jeder Landesberr aus dem Zange, seine Religion in dem Stifte zu verbreiten, reformiren mir= de; da ware des Reformirens tein Ende abzusehen gewesen, und das Stift Osnabruck batte fich in det voritten Gefahr befunden, bev jeder Abwechselung seines Landesberen in eine andere Gestalt umgeschaf= fen zu werden. Also bestand doch die aus der Umwechselung der Bischoffe verschies bener Religion entspringende Gefahr der bes ständigen Umschaffung des Landes in eine andere Geffalt blos darin, daß der catholische seine catholische, der evangelische seine evans gelische Unterthanen in Religionssachen zu bes gunftigen suchen wurde, mithin nicht barin, -daß der catholische Landesherr seine catholis sche, der evangelische seine evangelischen Uns terthanen drücken würde. Alfo, brauchte es

doch auch keine Schuzwehr gegen eine solche nicht eristirende Gefahr; also, kounte doch auch wohl nicht darauf gedacht werden, eine solche Schuzwehr zu errichten. — O! wie muß man doch Zeit und Papier verderben, um unbedeutende Dinge als unbedeutend in ihrer Blöße darzustellen, blos, weil sie hier unter bedeutenden Dingen versteckt und mit dieser vermischt, verwechselt werden.

Mun fucht ber S. Berfager weiter (s. 10.) die in Ructficht des Stifts Osnabruct vorhanden gewesene Mothwendigkeit eis ner nabern Bestimmung ju zeigen, und gehet zu dem Endzweck, Beranlaffung und Wefchichte der ben den westphalischen Friedens Sandlungen beliebten und ju der ju verheiffenden Donabrucfischen Capitulation verwies senen genauen Bestimmung der Orte des Stifts Donabruct, an welchen theils catholis sche theils evangelische theils beiderseitige Res ligions : Uebung Gratt finden folle, burch. Das alles ift fehr gut und richtig gefaget, und habe ich nicht das mindeffe dagegen zu errinnern; nur concludirt es nicht im gerings ffen auf eine Mothwendigkeit das Reformas tions : Recht der Bifchoffe von Osnabruck in Unfehing ihrer eigenen Religions= verwandten zu beschränken, wie denn auch ber

der H. B. nichts dahin nur auf einige Weise abzielendes benbringet; vielmehr gehet alles nur darauf hinaus, man habe die Protestanten gegen catholische Landesherrn, und besonders gegen den damals wieder eintretenden catholischen Bischof Franz Wilhelm in Ansehung der Religions. Uebung an den Orten, wo sie solche allererst nach dem Entschiedjahre erlanget hatten, sichern wollen. Schet das aber nur im mindesten die hier vorliestende Frage an: Ob ein evangelischer Landesherr darunter ein anderes statuiren könne?

Aber nun tritt der herr Berfaffer (f. 11.) der Sache naber, und machet eine Unwendung von jener Gefichtserzählung auf die Rechte, die den Osnabrückischen Unterthanen aus der Capitulation erwachsen, jedoch diefes auf eis ne Urt, die, wie ich schon vorhin gelegents lich bemertet habe, mir den Gieg, wenn ich mich nicht gang und gar irre, von fregen Stucken in Die Bande liefert. Er faget nemlich: die Bestimmung der Rapitus lation in Unsehung der Religions Uebung der verschiedenen Religions= verwandten an den verschiedenen Orten trere in die Stelle das für andern Länder festgesezren Entscheis dungszils, und gebe dem Osna= bruck=

bruckischen Unterthan eben so vies le Rechte, als andern aus dem alldemein aufgestellten Entscheidungs: Tabren zukomme. Da haben wir's alfo; nicht mehrere und nicht wenigere Mech te hat der Osnabruckische Unterthan aus jes ner Disposition der Cavitulation, als jeder anderer Unterthan aus dem Entscheidungsjahre Was hat aber der teutsche Unterthan für Rechte aus dem Entscheibungsjahre? Das Recht, seinen einer andern Religion augethanen Landesherrn in den Schranken 1-8 Entscheidiahres zu halten. Aber auch feis nen mit ihm gleicher Religion zugethanen Landesherrn? Keineswegs. Kan wohl ber Berliner Burger ben Konig von Preufen verwehren, in Berlin eine catholische Kirche au erbauen, weil im Entscheidjahre feine dort war? Kann wohl der öfterreichische Unterthan feinem Kaifer Jofeph verwehren, ben Evans gelischen im Defterreichischen Religionsübung au verftatten, weil fie im Entscheidjahre folche nicht hatten, weil fogar auch die vergotterte Maria Therefia ihnen diese nicht gestattete? Der herr Berf. fahret fort: So ttewis es ift, daß der Besigstand des Jahrs 1624. andern Unterthanen in Teutsch= land ein wahres Recht, jus quaefitum, ertheilet, und fo wenig man je

zugab, daß dieses Recht einzelnen Unterthanen benommen werde, eben so unleugbar ift es, daß der Gradt gürstenau aus dem Besigstand am 1. Jan. 1624. oder der in der Wahl= Capitulation enthaltenen Bestim= mung ein wahres Recht zutomme. Wohl! aber gegen wen ertheilet ber Befis ftand des Jahres 1624. andern Unterthanen in Teutschland ein wahres Recht, jus quaesitum? und gegen wen ertheilet also auch der Besigstand des Jahres 1624. und die in der Wahlfapitulation enthaltene Bestimmung der Stadt Fürstenau ein mabres Recht, ein jus quaesitum? Begen ihre Landesherrn, die einer andern Religion, wie fie, zugethan find, und nicht gegen die mit ihm einer Res ligion jugethanene landesherrn. Quod erat demonstrandum, sed non demonstratum.

Aber nun kommt der Herr Verkasser (noch immer s. 11.) mit einer anfangs sehr gefähre lich anscheinenden Instanz. Er saget: Man denke sich, daß das Zaus Brauns schweig=Lünedurg, der Bischof und das Domkapitel mit Genehmigung des ganzen Reichs einen Vergleich eingehen würden, worin sie dem Erz=

Erzbischof von Colln die bischöflis che Rechte, welche denen in dem Stift Osnabruck mabrend der Res tierung eines 21. C. verwandten Bis Schofs zusteben, entziehen wollten; wird wohl der Erzbischof von Rolln diesem Reichsschlusse sich zu fügen verbunden sevn? Könnte et fich nicht mit allem Grunde darauf bes rufen, daßibm sein wohlerworbenes Recht nicht benommen werden fonne? Warum foll es die Stadt fürstenau nicht zu thun berechtigt sevn, da sie ihr Recht aus dem 4. f. so wie Colln aus dem 8. S. des 13. Artickels berleitet? Ich antworte; omne simile claudicat; und so auch hier. Erstlich: laget fich ber Kall einer folchen Abanderung überhaupt gar nicht gebenken; Zweitens, ift des Erzbifchofs von Colln im gten s. Art. XIII. ausbrücklich gedacht, nicht aber so im 4ten S. ber evangelischen Unterthanen und ber Befugnife gegen ihren evangelischen Landes herrn; Drittens, ift die Churcollnifche Mes tropolitan: Aufficht über die Catholicken im Denabructischen gar fein Gegenstand, über ben ein evangelischer Bischof fich vergleichen fann : Biertens, erftrectet fich des Ergbis Schoffe von Colln Metropolitan : Gewalt eins mahl

mahl über das Stift Osnabrück, sie erstreckte sich schon vor dem westphälischen Frieden darzüber, wurd ihm in diesem nicht erst gegeben, sie kann denmach ihm weder von den Friedens Paciscenten, noch von Kaiser und Reich, noch von sonst jemand genonmen, noch ihm ein fremder Wischof in seinem Metropolitans Sprengel substituiret werden. ——— Ich hore auf mehrere Unzutressenheiten auszuzählen.

Der herr Berfager fuchet nun weiter noch (s. 12.) zubehaupten: Wohl erwor= bene Rechte der Unterthanen fonn= ten nur in Collisions = Sallen dem des meinen Besten aufgeopfert werden. Dier liegt aber, nach oben berührten, wies derum in den Worten: wohlerworbene Morre, eine petitio Principii; benn ich habe porhin hinlanglich gezeiget, baf ben Denabrucfischen Unterthanen durch den west phalischen Frieden und burch die Capitula tion Rechte gegen ihren einer andern Res ligion jugethanen Landesherrn, nicht aber ges gen ihren mit ihnen einer Religion benpfliche tenden Landesherrn erworben morden find. Mebrigens acceptive ich die Erflarung des S. Berfaffers, baf der Landesberr felbft auch wohlerworbene Rechte der Unterthanen in

Collifions , Rallen dem gemeinen Beften auf opfern fonne, und alfo fonnten Ge. Ronigl. Hoheit der dermablige evangelische Bischof auch schon aus diefer Urfache benen Catholis ichen zu Rurftenau die öffentliche Religions, ibung einräumen, da es wohl unstreitig dem gemeinen Beften gemäs war, Taufenden ihrer catholifchen Unterthanen zu Schledehaufen und Taufenden ihrer evangelischen Unterthas nen zu Rürftenau Gelegenheit zu verschaffen, ihrem Gott gleich andern Ihrer Unterthanen Dienen zu konnen. Doch, ber S. Berf. wene det ein: weniastens tonne dieses nicht anders als gegen Schadloshaltung geschehen; mithin qualificire sich die Sache zu einem gutlichen Der= gleich mit den evangelischen Unter= thanen 311 Surffenau. Bonder verlang. ten Schadloshaltung werde ich eigends weis ter unten reden; aber auch einsweilen bier angenommen, daß benen evangelischen Fürftenauern eine Schadloshaltung gebuhre, fo folget doch daraus noch nicht, daß über die Einrichtung ber gangen Gache, über die 2100 miffion des catholifchen Gottesdienftes ju Rure stenau ein Vergleich mit den evangelischen Einwohnern der Stadt einzugehen fen, fone bern es folgte nichts weiter, als daß ihnen eine folde Schadloshaltung auszuwerfen fen.

Die Kurftenauer mögten aber fich gar zu gerne als Mit : Pacifcenten, als folche, Des ren Einwilligung ben der Sache erfors derlich sen, auswerfen; sie bedenken jedoch nicht, daß gar oft der Fall eintreten fam, daß aus der Berabredung zwischen 2 Pacis centen ein Umffand erwachsen konne, wesmes gen einem dritten eine Schadloshaltung gebuhret, daß aber megen diefer Schadloshal tung und der Berechtigung, diefe zu fordern, der dritte nicht Mitvaciscente wird. Huch als Denabructifcher Mitftand moaten fie gerne etwas bei der Sache mitzusprechen haben; fie erwägen aber nicht, daß dieses Recht nie einem einzelnen Mit : Stande, fondern als Ienfalls nur dem gangen Corpori der Stans de zustehen kann, daß aber nicht allein wie Schon des Berrn Bischoffs Konial. Sobeit in bem burch Ihre Comitialgefandschaft bem Corpori Evangelicorum unterm 23 Jul. 1787. überreichten Promemoria ausdruck lich fagen, denen doch mobil darunter zu glaus ben ift, of fammtliche Stiftsftande barwider nicht das mindefte eingebracht haben, co fons bern daß auch fogar, wie ich vernehme, fammt liche Stande in einem am 7ten April d. J. an des herrn Bischofs R. Soh. erlaffenen Schreiben jenen Bergleiche ihren vollständige ften Beifall gaben. Godann verneinet nun

noch (s. 12.) ber h. Berfaffer : Bis diefe Beschwerden durch einen autlichen Veraleich gehoben sind, ist die Ge= richtsbarteit der bochsten Reichstes richte gegrunder, wenn auch der Bes sigstand des Jahres 1624. nicht in Betracht kommt. Denn es ift alles mal eine Verfügung gegen die für Osnabruck von dem weltphälischen Friedensschlusse festgesete Vorm vorhanden, welche für Osnabrück in die Stelle des Entscheidungsjahrs Was hievon zu halten fen, ergiebet fich bereits aus obigen von felbft. Giebet das Entschiediahr feine Morm für evangelis fche Landesherrn evangelischer Unterthanen, giebet auch die Osnabruckische Capitulation feine Norm für einen evangelischen Bischof, in Unsehung seiner evangelischen Unterthas nen, so erwächset auch aus beiden den evangelischen Unterthanen fein Recht gegen ihren evangelischen Bischof; erwächset ihnen aber gegen folche fein Recht, fo fonnen fie auch Daffelbe nicht im Wege Rechtens mit Be-Stand Rechtens verfolgen. Eins folgt aus bem anbern.

Uebrigens enthält der nun folgende 5. 13. eine bloße Wiederholung des schon im vorherhergehenden 5. gefagten, und ich will mich daher Kürze halber daben nicht aufhalten.

Munmehro gehet aber der herr Berfas fer (s. 14 — 19) zu den zworen Haupts gegenstand, nemlich der aus dem landesherre lichen jure reformandi erwachsenden Bes fugniß und der Untersuchung derselben, über. Er verneinet zuforderst (S. 14): wenn man hier das jus reformandi mit einmischen wolle, fo berube vielleicht der Grund der gangen Sache auf Erorterung der Zauptfrage: ob und wie weit ein Reichsstand berechtiger seye, in feinem Lande eine Religionsübung an Orten, wo sie bisher nicht gewes fen, zu gestatten? welche etwa ih= ren Sitz in dem f. 30. und 31. des V. Urritels des Osnabruckischen Fries densschlusses batte; fo stunde man an der alten Schulfrage von dem Grund oder Ungrund des Simul raneums, und es ware nichts ans ders zu erwarren, als daß die bes reits berrächtliche Ungabl von Streits schriften über dasselbe einen Zuwachs erhielte, ohne daß man sich von beiden Seiten naber kommen wurde. Wie leicht fann doch die Berwirrung

der Begriffe auf Irrwege führen! War benn bem S. Berfaffer, einem, wie es fcheis net, fonft fo guten Renner besteutschen Staats: rechts unbekaunt, daß so oft über das Gie multaneum Streit ift und, wie er fagt, die alte Schulfrage über deffen Grund oder Uns grund jum Borschein kommt, immer nur von einem solchen Simultaneum die Rede ift, das ein catholischer Landesherr zum Nach= theil seiner evangelischen Unterthanen einführen will, da es dann heißet, wie Oficter (a) fagt: non valet, quando ipse princeps diversae a territorio religionis alteri religioni exercitium, quod anno 1624. non habuit, concedere adnititur, quippe quo casu nequaquam jus reformandi ex superioritate territoriali, sed sola anni decretorii norma locum habet; unde injustitia hujus, quod vocant, Simultanei fatis in aprico est. If bier aber wohl Streit zwischen evangelischen Un: terthanen und ihrem catholischen Landesherrn? und ift er es nicht blos zwischen evangelischen Unterthanen und ihrem evangelischen Landes herrn, worauf also die ben jener freilich bin: langlich abgedroschenen Schulfrage über bas

<sup>(</sup>a) Instit. jur. publ. germ. §. 433.

Simultaneum jum Grunde liegende Principia auf feine Beise zutreffen.

Doch jenes war nur von dem S. B. blos eingangsweise gesaget, blos eine, um die Sache beffer aufzustigen, vorangeschickte Mun wendet er fich aber zu der Rlosfel. Untersuchung selbst, und vermeinet (s. 14.) ben folder zu zeigen, daß, wenn das Kürstbischöfliche Verfahren aus dem jure reformandi zu beurtheilen mare, die Beschwerden der Stadt fürstes nau vollends gegründer seyn wurden. Wir wollen boch sehen, wie er die fen Beweis führen wird, welcher um fo wich? tiger und erheblicher fenn wurde, da ja gurft bischöflicher Geits gleich vom Unfang in bem bekannten P. M. gesaget worden ift, daß man fich gegen die Stadt Fürstenau das Recht, ienen Bergleich einzugeben, aus dem landes herrlichen jure reformandi zuschreibe. Es hebet nun aber der S. 3. zu Ruhrung fol chen Beweises folgendermaßen (S. 15.) an: Wenn von einem jure reformandi die Rede ist, welches den Reichsständen in dem westphälischen Frieden ver stattet worden, so kann man hieruns ter nicht jede Bestimmung der Res ligions = Uebung in einem Lande ver=

steben; sondern nur alsdenn wird das im Osnabrückischen friedens= schlusse den Reichsständen verliebes ne Recht ausgeubt, wenn der Lans desherr traft der Landeshoheit diese Bestimmung macht. Berechtigen denselben zu einer solchen Unordnung besondere Verträge, so reformirt er 3war, aber der Grund seines Rechts beruhet auf einem Vertrage, nicht auf der Landeshoheir; er übr daher die im friedensschlusse zu Osnabrück zugestandene Befugniß keineswegs aus. Wenn ich den herrn Berfaffer recht verstehe, so will und kann er mit diesen Wors ten nichts anders sagen, als: das landesherr liche jus reformandi; melches den Stans ben im Denabruckischen Friedensschluffe von neuem bestätiget worden ift, entspringet aus ber Landeshoheit, und nicht aus einem Bertrage. - Gang recht! aber nun weiter : ans diesem Grunde fann bier von einem jure reformandi die Rede nicht feyn, wo durch die Einführung des Simultaneums ein Grundgeseg ab: neanderr wird. Denn wie dieses durch einen Vertrag entstanden ist, eben so kann es nur Verrransweise, keineswegs aber blos Rraft der Lan-D 2 dess

4

2

1

ı.

,

3

1

e

1

1

deshobeit abneandert werden. Da feben wir's, wie nothig es war, daß ich gleich oben bemerkte, die Befugniß ju Abanderung des Innhalts der Capitulation brauche nicht blos entweder aus einer anderweiten Vers abredung der Pacificenten oder aus dem land desherrlichen Reformationsrechte zu entsprins gen, sondern konne aus beiden jugleich ents fpringen, und entspringe wirklich aus beiden. Der S. B. schliefet bier fo: Die Cavitula tion ift burch einen Bertrag entstanden, alfo fann fie nur durch einen Bertrag, nicht aber blos Kraft der Landeshoheit wieder abgeans dert werden. Ich antworte hierauf durch eine Inftang, die aber hoffentlich paffender ift, als obige des S. Berfassers: das Entschied jahr ift burch einen Bertrag ber weftphalis ichen Friedens : Pacifcenten bestimmet wor! den, also darf daffelbe an keinem Orte, ohne bie Einwilligung der westphalischen Friedens Paciscenten aus den Augen gesetzt werden; alfo darf in der Stadt Frankfurt ben Cas tholischen fein Religions : Exercitium eins geraumet werden, weil fie es dort im Ente Schiediabre nicht hatten. Ift dies nicht ges rade daffelbe? und boch daben lacherlich. Der Fehler in jenem Schlufe liegt darinn: bas Recht eines Pacifcenten gegen den andern aus einem Bertrage fann nicht anders als

durch

a

ť

10

10

e

durch einen gegenseitigen Bertrag aufgehos ben werden; aber Rechte, die ein Pacifcent nicht aus folden erhalten bat, fondern die ihn schon an und vor sich zustunden, erheis Schen keine Abanderung des Bertrages, und ju legteren gehoret bie Ausübung Des landesherrlichen Reformations = Rechts eines evangelischen Landesherrn gegen seine evans gelische Unterthanen (zu Rurftenau.) Diefe bat er nicht aus dem Bertrage, fondern aus der Landeshoheit, und diese concurriret deme nach mit feiner aus der pacifcirten Abandes rung des Bertrages erwachsenden Befugnif gegen feine catholifche Unterthanen (zu Schles dehausen), als welche leztere er nicht so wie jene Kraft der Landeshoheit, fondern Kraft der paciscirten Abanderung der Capitulation ausübet; und so fließen beide Quellen der Befugnif jum gemeinschafelichen Endzwecke des Wohls des Ganzen zusammen.

Doch, der H. B. sezet nunmehr (s. 16.) den Fall, daß das jus reformandi der Grund der versasten öffentlichen Religions, übung sen. Er vermeinet aber, daß daßelbe alsdann nicht nach der allgemeinen Bersordnung des Art. V. s. 30. 31. des Osmabrückischen Friedens, sondern nach der bestondern Berordnung des Art. XIII. s. 4.

D 3 und

und 7. beurtheilet werden muffe, weil nach eben demfelben Friedensschlufte Art. V. s. 24. diejenige geiffliche unmittelbare und mittels bare Stifter, welche dem Ronig von Schwes ben oder beffen Bundesgenoffen gur Entscha Digung überlaffen worden, nach ben befonbern für dieselbe veralichenen Bestimmungen bes urtheilet werden follten. Aber gehet diese Beurtheilung nicht wiederum auf Ralle, Die amischen beiden Religionstheilen ftreitig find, mo die zwischen ihnen beiden (nicht zwischen einen Religionstheil unter sich) veralichene Bestimmungen zur Frage kommen? Duß man doch immer auf ein und eben daffelbe wiederum gurückfehren. Ich entsehe mich faft, immer daffelbe zu wiederholen, aber ich muß es; weil mein S. Gegner fich immet um einen und ebendenfelben Punct berum brehet.

Selbiger machet nun (s. 17.) die Amwendung von jener gerühmten befondern Berordnung des westphälischen Friedens Art. XIII. s. 4. und 7. auf den gegenwärtigen Fall, und vermeinet, in solcher werde jeder Bischof zu Osnabrück, er mos the catholischer oder protestantischer Religion seyn, angewiesen, den Zus stand beider Religionen in dem Stande zu laffen, in welchem er ente weder am 1. Jan. des Jahrs 1624. dern der Wableapitulation einzuverleibenden Derordnung bestimmt wer= den wurde; folle daher der Besig= stand am Entscheidungsziele nicht für gurffenan die Richtschnur feyn, so werde es doch in der Wablcapi= tulation den pur evangelischen Orten Bugegabler, wegen deren Innhalt jes dem Bischof alle Rechte überhaupt in den angeführten Stellen benom= men waren, ohne daß man einen Unterscheid nach dem Verhältniffe gemacht habe, in welchem der Lan= Sesherr in Unfehung seiner Religion 311 der Religion des Landes ffebe. Mit diesem Argumente gehet es wiederum wie mit allen vorhergehenden; der S. Berf. vergift ju bemerten, gegen wem die Capis tulation vinculiren follen, fo wie bas Ents Scheidighe vinculiren follte, nemlich, nicht gegen Landesberrn, die mit ihren Unterthanen einerlen Religion, sondern die diverfer Res ligion mit ihnen waren; alfo, wenn die funf. tigen Bischofe von Osnabruck in der Capis fulation angewiesen wurden, beide Religionen in ihren bermaligen Zuffand zu laffen, fo brachs

-27

1

1

1

1

t.

e

r

brachte Sinn und Absicht der Capitulation mit sich, daß es so viel heißen sollte: der catholische Bischof solle die evangelische, und der evangelische die catholische Religion in ihrem dermaligen Zustand lassen; ohne daß es nöthig war, solches sedesmal distincte zu separiren, sondern so, daß man sich daben des allgemeinen: leicht nach dem ganzen Sinn der Constitution verständlichen Ausdrucks besdiente: die fünstigen Zischose sollen die Religion, den statum religionis, in seinem setzigen Zustande lassen. Ich sehe nicht ab, wie die Sache deutlicher senn sönnte.

Endlich (s. 18.) wiederholet der Herr Berf. nochmals: ein jeder Regent sey bey Ausübung seiner landesherrlischen Rechte an die Staatsgrundgesseige gebunden, deren Uebertretung die Beschwerden der Unterthanen rechtsertige. Die Osnabrückische Caspitulation sey ein Reichsgrundgesez, dem zuwider der Landesherr auch sein jus resormandi nicht ausüben dürse, widrigenfalls er gerechte Beschwers den der Unterthanen errege. Da wir vorhindie Nasurdes Osnabrückischen Staats, Grundgesess, der Capitulation, untersuchet, und gesunden haben, daß solches, so viel das

exercitium religionis anlanget, catholis sche Bischofe gegen die evangelischen Unter thanen, und evangelische Bischofe gegen die catholischen Unterthanen vinculiret, feines weas aber daben die Absicht dahin gehet noch dahin geben moge, eine Scheidewand zwis fchen evangelischen Bischofen und ihren evangelischen Unterthanen zu fezen, so bleibet auch hier nichts weiter zu antworten übrig, als: jede Sache ift in ihrer Maage zu verfteben, mithin fann das landesherrliche jus reformandi allerdinas den Bischof von Denas bruck nicht berechtigen, die Wahlkapitulation zu überschreiten; ba er fie aber nicht überschreis tet, wenn er sich solchen juris reformandi religionis exercitium gegen seine evangelis Schen Unterthanen bedienet, fo fommt folches auch mit dieser in so ferne in nicht die mins defte Collision.

Schlieslich machet nun noch der Herr Berfasser (s. 19.) eine Erimerung gegen den H. E. J. P. Pütter, welchem er Schuld giebet, daß er den neuen Osnabrücksischen Bergleich auch in soferne aus dem jure reformandi zu rechtsertigen suche, als in dem vermöge der Wahlcapitulation ausschlieslich catholischen Orte Schledehausen die evangeslische Religionsübung eingeführet worden ist.

3d muß bier zuvorderft bemerten, baf biefe Unschuldigung wohl nicht allerdings richtig ift, in dem gerade umgefehrt Berr Durter in benen felbft von unferm B. Berf. angezo genen Worten seiner: Unmangebl. Ge= danken ic. f. 6. ,, Was in einem - große Bortheile zugesteht, ja nichts deutlicher sa get, als daß er das Recht des dermahligen herrn Bifchofs, die evangelische Religions übung in Schledehausen einzuführen, nicht aus dem jure reformandi, fondern aus bem mit dem catholischen Metrovolitan und Done favitel errichteten Bergleiche berleitet. eben darin foll nach dem S. Berf. der von 5. Datter begangene Rebler fecten, baf berfelbe behauptet, der Metropolitan und bas Domfapitel hatten in jenem Bergleiche etwas verwilligen konnen, was aus einem landes hoheitlichen Rechte herfließe. Scheinbar ift diefer Vorwurf allerdings, ich gestebe es; er machet der Erfindungsfraft des S. Berf. Che re, und hat einen Gedanken jum Grunde, ber meines Wifens ben ber Sache noch nicht in Bemerfung gefommen ift. Allein, indem ich foldem Vorwurfe aus dem Grunde gu begegnen, allenfalls herrn Dutter, wenn er es für gut findet, überlaffe, fo bemerte ich hier blos, daß er die gegenwartige Streit frage gar nicht treffe, indem hier gar nicht pon

von der Befugnis der catholischen Ginwohner Bu Schledehaufen, ber gum Beffen ber bortis gen evangelifden Ginwohner gemachten Ber: fugung zu widerftreben, fondern von der Bes fugnis der evangelischen Ginwohner ju Rur ffenau, ber jum beffen ber dortigen catholifchen Ginwohner gemachten Berfugung fich zu wiedersezen, die Rede ift, mich also hier Diefe gange Frage nichts angehet. Indessen zweifle ich boch auch gar febr, daß jener Berfügung irgend etwas mit Grunde Rechtens werde entgegengesetzt werden tonnen; benn fo wie es mir scheinet, ift basjenige, mas in jenem Bergleiche in Unsehung Schlebes baufens verfüget werden , feine Berfügung, welche der Metropolitan und des Domcavis tul, noch weniger diese Kraft eines fich ans gemaßten landeshoheitlichen Reformations, rechts, gemachet baben, fonbern es ift eine Verfügung, welche gleichfalls ber bermalige Burftbifchof Kraft feines landeshoheitlichen Reformations : Rechts gemachet hat, nach bem nemlich die Bande, welche durch die Cavitulation diefem feinen landeshoheitlichen Reformations : Rechte in Unsehung feiner cas tholischen Unterthanen angeleget waren, in Rudficht Schledehaufens durch eben die Das cifcenten, welche jene Capitulation errichtet, wieder aufgeloset, und er deren in so forne entz lediget worden.

5. 7.

Betrachtung der-Sache auch von Seiten der Billigkeit, und Unterstuchung des von den Fürstenauern behaupteten Nechts der Ents

schädigung.

Borftebendes wird hoffentlich genug fenn, um die von bem Beren Berfaffer vorges brachte Einwendungen aus dem Wege ju raumen. Ich bin folche so umfrandlich durche gegangen, weil es mir nothig fcbien, die Zweifel, welche gegen die Gerechtigkeit des Bergleiches vom 20ten Dec. 1786. vorges bracht werden, einmal aus dem Grunde gu heben, und weil mir dasjenige, was ber S. Berfaffer der: Unparthevischen Ge= Santen ic. darüber vorgebracht bat, noch das betrachtungswertheste von allem zu senn scheinet. Das einzige, was die Wertheis Diger der Fürstenauischen Beschwerden noch etwa ben ihm zu erinnern baben mochten, durfte dieses senn, daß er die Sache blos von Seiten des Rechts, nicht aber auch von Seiten der Billitzteit, in Erwägung bringe, da fie doch dafür halten, daß denen evans

evangelischen Rurstenauern auch von Seiten des legteren ungemein vieles zu ftatten fom Ich will demnach auch noch diese Seite ber Billigfeit mit wenigem betrachten, um fo mehr, da die mehreften, welche den Rurffenauern das Wort reden, auf diese aps puniren, indem es ihnen zu umständlich, zu beschwerlich ist, manchmal auch wohl über ihre Kenntniffe des teutschen Staatsrechts hinausgehet, von der Matur und Beschaffenbeit des Reformationsrechts nach reinen principiis juris publici ein grundliches Urtheil zu fallen. Gie bleiben demnach Das ben fteben, daß fie fagen : es gehe gegen alle Billigfeit, benen Evangelischen ju Surftenau ihre in der Osnabruckischen Capitula tion so wohl gegründete alleinige Religions Uebung zu beschränken; thue dieses ein evan gelischer Bischof, was werde erft ein funf tiger catholischer Bischof thun! Dieser wer De immer weiter eingreifen, und foldbemnach ftebe benen evangelischen Surftenauern aus der gegenwartigen Einrichtung nicht allein für ist, sondern hauptsächlich auch für kunftige Zeiten die größte und immermahrende Gefahr bevor. — Wer so raisonirt, der erlaube mir, ibm zu fagen, daß er die Gas the aufferft oberflachlich, und auf feine Weise richtig betrachte, und fich Gefahr und Bebruckung vorbilde, wo keine ift, und auch feine in Zufunft fenn fann. Buerft fage man mir: erwächset wohl irgend einige Bes binderung der evangelischen Religionsübung zu Rürftenau aus dem jungfthin abgeschloffes nen Bergleiche? Wahrlich nicht die mindefte; und doch bilden fich die Bertheidiger ber Rurs ffenauer die Sache fo vor. Dan febe ihr boch aber naber auf den Grund, und bann wird man nicht mehr für ein folches Refore mations : Recht, als bier der evangelische gans desherr gegen feine Glaubensgenoßen aus übet, gittern, und es als eine Bedrangung berfelben, wohl gar als einen Eintrag in ihrer Glaubens, und Gewiffens : Freiheit and sehen. Behalten benn nicht die Evangelie feben zu Fürstenau nach wie vor die vollstans dige Ausübung ihrer Religion? werden fie auch wohl nur im mindesten in folder bes febranfet ? man fage mir, in welchem Stucke ? Es geschiehet nichts weiter, als baf neben ihnen, unabbrüchlich ihrer eigenen Religions ibung, ihren catholischen Mitburgern folche gleichfalls ju üben erlaubet wird. Und felbit, wie dieses? Go etwa, wie es gemeinialich von Seiten catholifder Landesberrn bei Ginfuh. rung des Simultaneums für ihre Glaubens, genoffen geschiehet, daß namlich die Evans gelischen ihre Kirchen zu folchem bergeben,

den Catholischen den Mitgebrauch derselben einraumen muffen ? Reineswegs; ben Evangelischen zu Kürstenau bleibet ihre Kirche nach wie por gang allein fur fie, benen Catholis schen wird auf beren eigene Roffen eine bes fondere Kirche an einem gang unschadlichen ben Evangelischen in ihrer Religions-Uebung nicht die mindefte Behinderung verursachen ben Plate erbauet. Wo bleibet nun die Beschränkung, die der evangelische Gottes bienst durch jene Ginrichtung erleiben foll? Aber, faget man, ift biefe auch gleich fest noch nicht vorhanden, so wird sie doch in der Zukunft unter einem catholischen Bischofe eintreten. Diefer wird immer weiter geben ; er wird sich so gut wie der evangelische Die Schof berechtiget halten, seine Glaubensgenof fen zu begunftigen. Wie irrig urtheilet man boch, wenn man fo argumentiret. Stehet benn einem catholifchen Difchofe, ber die geringsten Gingriffe in die Rechte ber Evanges lischen wagen will, nicht der annus decretorius, nicht die Osnabruckische Wahlcapitus lation entgegen? Sat er fo frene Grunde in Unsehung der Evangelischen, als sie der evans gelische Bischof hatte? Ist hier also der Fall nicht gang verschieden?

Die Sache bemnach genau betrachtet, fam nichts unter ber Widerfehlichkeit ber Rura

stenauer verborgen liegen, als ein fleiner Meld, ihre catholischen Mitburger durch eine gleiche freie und bequeme Religionsubung beglücket zu sehen, als beren sie selbst genießen, woben fie aber das viele Gute nicht bedenken, das durch diese geringe und zugleich den Grunds fåken der Mäßigung und der menschenfreund lichen Toleranz fo gemäße Verwilligung nicht allein ihren zahlreichen Glaubensgenoffen zu Schledehausen, sondern auch denen gesammten evangelischen Einwohnern des Stifts Osna bruck, welchen nun ein für allemal das ihnen zwar schon nach dem westphalischen Frieden gebührende aber unter catholischen Regieruns gen ihnen fo vielfaltig streitig gemachte und gesperrte wichtige Recht, ihre Kinder auch das wo ihnen feine offentliche Religionsubung gus flebet, durch gemeinschaftlich zu haltende Schulmeister unterrichten zu laffen, bestätiget und auf immer befestiget worden ift, zuwächset. Mur das einzitze gewinnet einigen Unfchein, daß ihnen eine Entschädigung, theils wes gen der durch jene Ginvichtung ihren Pfarrenen eutzogen werdenden jurium stolae der catho lischen Ginwohner zu Fürstenau, theils wegen ber von Geiten diefer catholifchen Einwohner nunmehro aufhörenden Concurrenz zu der Uns terhaltung der evangelischen Kirche und Kirs chengebaude gebühre; und diesen Punct will

ich noch mit wemigem berühren. Die Sache nad) dem frengen Rechte betrachtet, durften die Kurstenauer auch darunter wohl wenig für sich haben. Denn nach der gegrundeten Meinung der berühmtesten Lehrer des geiftlichen Rechts banget die Einrichtung der Parochien in der evangelischen Kirche lediglich von der landes. berrlichen potestate ecclesiaftica, bem lans besherrlichen jure reformandi religionis exercitium ab (a); der landesherr hat dems nach das Recht, nach feinem Ermegen und wie er es für bas Befte bes Gangen für gut findet, fowohl neue Parochien zu errichten, als die bisherigen zu verändern, zu vergrößern oder ju vermindern; die Parochiani haben nur in so ferne ein Recht gegen ihre Mit : Parochianos, von diefen Jura Stolae und die Mithulfe jur Unterhaltung der Kirche und Kirchengebaus de zu verlangen, als diese murfliche Mitglieder der Parochie find; werden fie aber diefer aus landesherrlichen Befehl entzogen, fo höret ihre Berbindlichfeit zu jenen Gebühren und zu jener Concurreng von felbft auf ; gegen den Landes: berrn aber findet feine Entschädigungs : Forderuna

<sup>(</sup>a) J. H. Böhmeri J. Paroch. Sect. II. C. I. \$. 22. G. L. Böhmeri Princ, jus Canon. \$. 143. 191. Ef. Frid. Puffendorf. Obferv, jur. univ. T. III. p. 349.

berung Statt, ba diefer fich feines landesherr, lichen Rechts bedienet hat, und es daben beifset: qui iure suo utitur, nemini facit injuriam. Go fiehet demnach die Sache aus, wen man fie von Geite bes Rechts bes trachtet; trate aber auch wirklich einige Bils liafeit ein, die fur eine Entschadigung ber evangelischen Fürfternauer fprache, fo ift die Sache doch ben weitem nicht von dem Belange, baf fie ein folches Hufheben verdiente. als bavon gemachet wird. Die Rurftenauer verwechfeln und vermischen offenbar das Recht ber gangen Berwilligung des öffentlichen Res ligions : Exercitii an die catholifchen gurffens quer mit dem ihnen etwa guffebenden Rechte zu einer Entschädigung, miteinander. fie auch lexteres, fo folget daraus nicht jenes; fie hatten demnach von jenem, als ganglich uns erfindlich, fofort abstrahiren, sich blos auf dies fes beschränken, und ohne das landesherrliche ius reformandi überhaupt zu beffreiten, eine geziemende Borftellung und Bitte um eine für fie zu verfügende Entschädigung übers reichen follen. Betrachte man nun aber auch noch den Schaden felbst, der ihnen durch Abs fonderung der Catholischen zuzuwachsen behauptet wird. Was erftlich die Unterhaltung der Rirche und Kirchengebaude anlanget, fo ergeben neuere glaubhafte Nachrichten, und

wie es fich ben einer von landesherrlicher Seite angestellten Untersuchung ergeben haben foll. daß die Kirche zu Kurstenau mit so ansehnlis chen Ginfunften verfeben ift, daß, jumahl, wenn felbige nebft ben dazu gehörigen Gebauden, der Landesordnung gemäß, ben den Brandvers suchungs : Societat eingeschrieben wird, gut welcher die Bentrage wiederum aus ben Ginfunften beffelben mehr als reichlich bestritten werden fonnen, der Fall, daß Bentrage der Gingepfarrenten zu folden Unterhaltungsfoften erforderlich fenn follten, fchlechterdings fich nicht gebenfen laffet. Belches leeres Gefdren ift es demnach, das gleichwohl so vieles Mitleis ben erreget hat ! Bie weit ficherer wurde man oftmahls gehen, wen man sich nicht von dem erften Unschein einnehmen ließe, und allererft abwartete, bis man ber Sache recht auf den Grund feben fan. Was aber biernachft bie nunmehro abgehende Jura Stolae der bisberige catholifchen Gingepfarreten anlanget, fo entbehren ja diefe nicht die evangelischen Gingepfarreten, welche hier Rlage erheben, fonbern ber Pfarrer. Die Gingepfarrten find weber Patron der Kirche, aus welchen Grunbe fie etwa fich ber Sache anzunehmen haben konnten, noch find fie auch dem Pfarrer zur Erfezung der ihm entgehenden Jurium Stolae der Catholischen gehalten, und es durfte ibnen

baher in alle Wege die exceptio deficientis interesse entgegen stehen. Doch zu allem Ueberfluffe hat auch bereits der gnadigfte gans desherr für die Entschädigung wegen folcher meafallenden Stol Bebuhren geforget, und fols che wie es in dem dem evangelischen Corpori übergebenen Promemoria vom 23. Jul. 1787. beißet " aus eignen Mitteln angewies , fen. " Saben bisher die Beschwerde fuh. rende Kurftenauer irgend etwas gegen die Riche tiafeit diefer Ungabe, gegen die Sinlangliche feit diefer Entschädigung, gegen die Sicherheit berfelben auf funftige Zeiten, vorgebracht? Und boch will man ihre Klagen gerecht finden, boch nicht ablagen, fich vorzubilden, daß ihnen zu nahe geschehen sen.

Ich schließe mit der sesten Ueberzeugung, daß ein jeder, der die Sache kaltblutig, und befangen, und in ihrem ganzen Zusammenshange betrachtet, jene landesherrliche Versüsgung weder dem Rechte nach der Billigkeit im mindesten zuwiderlaufend, vielmehr aber in selbiger die Spuren der weisesten Vorsorge eines für das Wohl seiner Unterthanen von beiderlen Religion gleich lebhaft beeiserten Landesvaters sinden werde.

Ka 5457

**ULB Halle** 005 371 333 3

